

Ärztlicher Bericht im Rückkehrbereich / Wegweisungsvollzug¹

Dieses Formular wird ab 2. Oktober 2023 für Personen angewendet, deren Rückkehr/Wegweisungsvollzug in die Zuständigkeit des Kantons Solothurn, Thurgau oder Waadt fällt. Das Formular wird in diesen Kantonen während einer begleiteten Pilotphase getestet und ersetzt alle Vorgängerversionen. Nach Abschluss der Pilotphase ist die schweizweite Einführung vorgesehen.

Das Formular ist online zugänglich unter www.samw.ch/kontraindikationen f: www.assm.ch/contre-indications, e: www.sams.ch/medical-contraindications. Zur besseren Lesbarkeit ist das Formular idealerweise elektronisch auszufüllen.

Die betreuende Ärztin/der betreuende Arzt ist gesetzlich zur Weitergabe derjenigen medizinischen Daten verpflichtet, welche zum Zeitpunkt der Anfrage bereits vorhanden und für die Beurteilung der Transportfähigkeit relevant sind.² Die betreuende Ärztin/der betreuende Arzt leitet die Daten direkt an die für den Entscheid der Transportfähigkeit zuständige Ärzteschaft weiter (siehe Kontakt unten). Zusätzliche medizinische Abklärungen sind nicht erforderlich.

Liegen keine für die Beurteilung der Transportfähigkeit relevanten Daten vor, werden nur Punkte 1, 2 und 3 des Formulars ausgefüllt und das Formular unterschrieben und bei der auftraggebenden Stelle eingereicht. Dazu ist keine Einwilligung des Patienten oder der Patientin erforderlich.

Liegen relevante Gesundheitsdaten vor, so ist grundsätzlich das Arztgeheimnis nach Art. 321 StGB zu beachten. Die betreuende Ärztin/der betreuende Arzt informiert die ausreisepflichtige Person über die Wichtigkeit und Pflicht der Datenweitergabe und ersucht um entsprechende Einwilligung. Die Einwilligung zur Datenweitergabe wird unter Punkt 4a dokumentiert.

Falls die Informationsweitergabe im medizinischen Interesse der Patientin/des Patienten ist, diese/dieser jedoch trotz eindringlichem Hinweis nicht in die Übermittlung einwilligt oder wegen Urteilsunfähigkeit nicht einwilligen kann, empfehlen die Schweizerische Akademien der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), FMH und KSG eine Entbindung vom Arztgeheimnis durch die dafür zuständige Instanz einzuholen und diese unter Punkt 4b zu dokumentieren. Die Ärztin/der Arzt stellt hierzu verzugslos das entsprechende Gesuch und informiert die kantonale Vollzugsbehörde.

Hingegen besteht seitens Bund und Kantonen die Auffassung, dass aufgrund der geltenden Rechtslage³ keine förmliche Entbindung vom Arztgeheimnis erforderlich ist.

Die Transportfähigkeit wird durch die Ärzteschaft, die im Auftrag des SEM die medizinische Verantwortung beim Vollzug der Weg- oder Ausweisung wahrnimmt (aktuell OSEARA), beurteilt und festgelegt.⁴ Als Grundlage dazu dient unter anderem die Kontraindikationsliste.⁵

1. Angaben zur betroffenen Person

N-Nummer

Vorname, Name

Geschlecht

Geb.-Datum

Staatsangehörigkeit

Zuzug Dolmetscher/in

ja

nein

¹ Betrifft Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und ist nicht identisch mit dem Arztbericht für Personen im laufenden Asylverfahren.

² Art. 71b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) i.V.m. Art. 15p der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL; SR 142.281). Vgl. dazu u.a. die Erläuterungen zu Art. 71b AIG in der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Asylgesetzes BBl 2014 7991 sowie SAEZ 2022;103(2526):845–8.

³ Vgl. die Hinweise in Fn 2.

⁴ Art. 71b AIG und Art. 15p VWAL.

⁵ Vgl. www.samw.ch/kontraindikationen

2. Name und Adresse der Ärztin/des Arztes

Vorname, Name

Bei Rückfragen zu erreichen per

Telefon

Oder E-Mail

3. Liegen für die Beurteilung der Transportfähigkeit hinsichtlich Vollzug der Wegweisung aktuelle relevante Gesundheitsdaten vor?

ja nein

(Wenn keine aktuellen relevanten Gesundheitsdaten vorliegen, wird die Rückseite des Formulars nur unterschrieben und die weiteren Punkte werden nicht ausgefüllt)

4. Einverständnis zur Weitergabe der Gesundheitsinformationen an die zuständige Arztperson⁶

a. Durch die Patientin/den Patienten

ja nein Datum

b. Durch die zuständige kantonale Gesundheitsdirektion⁷

Nur nötig, falls die Informationsweitergabe aus medizinischer Sicht im Interesse der Patientin/des Patienten ist, diese/dieser jedoch trotz eindringlichem Hinweis nicht in die Übermittlung einwilligt oder wegen Urteilsunfähigkeit nicht in der Lage ist einzuwilligen.

ja nein Datum

5. Medizinische Angaben

a. Angegebene Beschwerden

Unbekannt

⁶ Gemäss Art. 15p VVWAL

⁷ Die Verantwortung für die Entbindung einer Arztperson vom Berufsgeheimnis liegt in allen Kantonen bei der Gesundheitsdirektion. Je nach Kanton gibt es organisatorische Unterschiede, wer die Aufgabe konkret ausführt. Eine Übersicht mit Links auf die zuständigen Stellen und die kantonalen Formularvorlagen findet sich hier (Übersicht folgt). Für die Testphase der Kantone, Solothurn, Thurgau und Waadt:

SO: Art. 16 Abs. 2 lit. B Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn (GesG). Zuständig für die Entbindung: Gesundheitsamt Kanton Solothurn.

Vgl. <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/aufsicht-und-bewilligungen/aufsicht/berufs-und-informationspflichten/>

TG: Art. 22 Abs. 2 Gesetz über das Gesundheitswesen. Zuständig für die Entbindung: Vorsteher des Departements für Finanzen und Soziales (Kantonsarztamt). Vgl. [Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen \(tg.ch\)](#)

VD: gemäss Art. 13 Abs. 5 Loi sur la santé publique. Zuständig für die Entbindung: Conseil de santé. Voir: [demander une levée du secret médical/professionnel](#)

b. Aktuelle Erkrankungen/ Diagnosen (somatisch, psychiatrisch, Infektionskrankheiten, etc.)

Unbekannt

c. Aktuelle Medikation, Dosierung und Datum des Beginns der Medikation

Unbekannt

d. Abhängigkeitserkrankungen (Substanzen, Dosierungen, Substitutionen)

Unbekannt

e. Anzahl Arztkonsultationen in den letzten 2 Monaten

Keine

1-2 >2

Wenn ja, warum (falls relevant für Transportfähigkeit oder Wegweisungsvollzug):

Datum der letzten Konsultation

f. Spitalaufenthalte in den letzten 2 Monaten

Ja Nein Unbekannt

Wenn ja, warum (falls relevant für die Beurteilung der Transportfähigkeit hinsichtlich Wegweisungsvollzug):

von

bis

g. Behinderungen / funktionelle Einschränkungen (Geh,-Seh-, Hör-, Sprachbehinderungen, notwendige Hilfsmittel: Rollstuhl, Gehhilfe, etc.)

Unbekannt

h. Empfehlungen zur notwendigen⁸ und angemessenen Behandlung während des Transports (z.B. Medikation) und Weiterbehandlung (z.B. Weiterbehandlung im Zielland, Medikamente etc. mit Zeitangabe: sofort, innerhalb von Tagen, Monaten); diese Empfehlungen sind unverbindlich und es sind keine Abklärungen zur medizinischen Versorgung im Zielland zu tätigen.

Empfehlungen:

Nächste Termine:

6. Bemerkungen der Ärztin/des Arztes

Datum

Unterschrift⁹

Bei allfälligen Unklarheiten kann es sein, dass sich der für die Entscheidung über die Transportfähigkeit zuständige Arzt/die zuständige Ärztin (OSEARA) unter den auf Seite 1 genannten Daten bei Ihnen meldet.

Wichtig: Abhängig vom Resultat unter Punkt 3 ist das Formular der entsprechenden Stelle zuzustellen:

- Falls Punkt 3 bejaht wird, ist das Formular in elektronischer Form an folgende Adresse zu senden:
oseara@hin.ch
- Falls Punkt 3 verneint wird, ist das Formular in elektronischer Form an die auftraggebende Stelle zu senden.

Eine Rechnung für den Aufwand kann bei der auftraggebenden Stelle eingereicht werden.

⁸ Im Fall einer (neuaufgetretenen) Krankheit, deren fehlende Weiterbehandlung die Gesundheit des Patienten/der Patientin ernsthaft gefährdet, soll die Ärztin/der Arzt die betroffene Person darauf hinweisen, diese Information an die kantonale Migrationsbehörde weiterzuleiten.

⁹ Falls keine elektronische Unterschrift möglich ist, kann das Formular auch als Scan per gesicherter E-Mail an OSEARA versendet werden.